

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABS Markierungstechnik GmbH

§1 Anwendungsbereich

Wir übernehmen Aufträge jeder Art nur zu den nachstehenden Bedingungen, es sei denn, wir haben andere ausdrücklich bestätigt. Soweit nachstehend nichts geregelt ist, gilt die VOB/B in jeweils neuester Fassung. Nachrangig gilt das Werksvertragsrecht des BGB.

§2 Angebote, Erklärungen, Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge sind für uns nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen mit uns sind nicht bindend. Etwaige Termine und Fristen sind nur verbindlich im Falle der beidseitigen schriftlichen Bestätigung. Ereignisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, ungeeignetes Wetter bei Freiflächen, Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Erkrankung eingepplanter Mitarbeiter verbunden mit unmöglicher Personalumplanung... Ausführungstermine der Dienstleistungen werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§3 Ausführung, Markierungsvoraussetzungen

Es obliegt dem Auftraggeber, die zu markierende Fläche freizuhalten, zu reinigen und abzusperren. Jegliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung unsererseits, die nicht vertraglich vereinbart worden sind, sind vom Auftraggeber zusätzlich im Stundenlohn zu vergüten, so etwa die Reinigung, Trocknung und Räumung zu markierender Flächen vor Markierungsbeginn oder ein erforderlich werdendes zusätzliches Einmessen von Änderungen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von uns zu markierenden Flächen vor unserem Ausführungsbeginn durchgehend frei und verkehrsfrei sind, der Untergrund sauber (besenrein) ist, ferner frei von Ölen und anderen Bindemitteln und Trennmitteln sowie trocken ist. Die Lufttemperatur darf nicht unter 8 Grad Celsius, die Bodentemperatur nicht unter 5 Grad Celsius liegen.

Dem Auftraggeber obliegt es, bei Arbeiten in geschlossenen Räumen (insbesondere in Parkhäusern und Werkshallen) die erforderliche Belüftung sicherzustellen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass jegliche Feuergefahr und jegliche Zündquellen zur Vermeidung von Explosionsgefahr ausgeschlossen werden.

Der Auftraggeber hat für die ausreichende Beleuchtung der zu markierenden Flächen zu sorgen. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass sich keine dritten Personen und auch keinerlei Gegenstände auf und im unmittelbaren Bereich der zu markierenden Flächen befinden. Im unmittelbaren Bereich der Markierungsflächen dürfen sich keinerlei Gefahrenquellen befinden.

Der Auftraggeber hat uns die Zufahrt in die Garage /Parkhaus etc. sowie einen Stellplatz für unser Dienstfahrzeug (Kleintransporter /Sprinter) zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass uns vor unserem Ausführungsbeginn die Ausführungspläne (Markierungspläne) vorliegen. Sollten uns keine Markierungspläne vorliegen und wir die Markierungsarbeiten lediglich nach mündlichen Anweisungen ausführen, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Maßhaltigkeit der Markierungen.

In der Regel benötigen wir zum Ausführungsbeginn einen Vorlauf von fünf Arbeitstagen. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig geschaffen sein sollten, sind wir in der Arbeitsausführung behindert und an etwaige verbindlich vereinbarte Termine nicht mehr gebunden. Sofern verbindliche Terminvorgaben bestehen, verlängert sich die uns zustehende Ausführungsfrist um einen entsprechend angemessenen Zeitraum.

Sollte der Auftraggeber an einem von ihm genannten Ausführungstermin die Voraussetzungen für die Ausführung der Markierungsarbeiten nicht erfüllt haben und dadurch einen Ausfalltag für uns verursacht haben, sind wir berechtigt ihm eine Ausfalltagpauschale zu berechnen.

§4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

Unser Vergütungsanspruch richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber. Wir besitzen das Recht auf Abschlagszahlung gemäß § 632a BGB.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung. Einer gesonderten Ankündigung des Anspruchs bedarf es nicht.

Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Nachtschichten (Arbeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages) und Arbeiten an Wochenenden berechnen wir nach unseren aktuellen Sätzen, wie im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben. Diese Kosten werden auch dann berechnet, wenn der Auftraggeber einen Termin vorschreibt und dieser aus Gründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen, nicht zu Stande kommt.

Unsere Rechnungen sind innerhalb 7 Tagen zahlbar, sofern nicht anderweitig vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist tritt Verzug gem. § 286 BGB ein. Nicht vereinbarte Abzüge werden nachgefordert. Abzüge wie Skonto, Nachlass o.ä. bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

Unterbrochene Stellplatz-Markierungslinien werden wie durchgezogene Markierungslinien abgerechnet, also unter Einbeziehung der nicht markierten Bereiche (Unterbrechungen bzw. Lücken / Pfeiler..). Dies gilt nicht bei unterbrochenen Fahrbahn-Mittellinien.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten oder mit der Zahlung an uns in Ver-

zug oder erfolgen bei ihm Pfändungen oder tritt in seinem Vermögensverhältnis eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir zum Rücktritt von allen Verträgen mit dem Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der noch offenen Forderungen unsererseits, die gegenüber dem Auftraggeber bestehen oder entstehen können. Entscheiden wir uns trotz

Eintritt eines oder mehrerer vorstehend bezeichneten Umstände zum Festhalten an dem Vertrag mit dem Auftraggeber, sind wir berechtigt, für weitere Dienstleistungen Vorauszahlung zu verlangen.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind. Gleiches gilt für ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

§5 Abnahme, Gewährleistung, Mängelrügen

In der Regel wird auf eine förmliche Abnahme verzichtet. Wird eine förmliche Abnahme nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt die Abnahme unserer Leistung gem. § 12 Nr. 5 VOB/B spätestens 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung oder 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung unserer Leistung als erfolgt. Die Übersendung unserer Schlussrechnung gilt als Fertigstellungsmeldung.

Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistung 2 Jahre nach Fertigstellung. Maßgeblich für die Gewährleistung der jeweiligen Markierungsarbeiten ist die ZTVM-13 (Ausgabe 2013) in deren Anwendungsbereich. Wir leisten keine Gewähr für Markierungsarbeiten bei einer Bodentemperatur von weniger als 5 Grad Celsius und bei einer Lufttemperatur von weniger als 8 Grad Celsius, ferner für Markierungsarbeiten auf alten, porösen oder mit Gasflamme getrockneten Asphaltflächen sowie auf Splitt-, Kies- und /oder Rasenziegelsteinbelägen. Wir leisten keine Gewähr für Markierungsarbeiten, die zwischen dem 01.11. und dem 31.03. des Folgejahres erfolgt sind. Ferner leisten wir keine Gewähr für erforderlich werdende Demarkierungsarbeiten oder für Oberflächenreinigungen.

Wir übernehmen keine Gewähr für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nutzung der Flächen, die wir markiert haben, so insbesondere bei Schäden, die durch Schneepflüge, Schneeketten, Raupenfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge und in Folge des Abdrehens von Fahrzeugen Dritter verursacht worden sind.

Wir übernehmen keine Haftung für natürliche Abnutzung, denn bei den Markierungsarbeiten handelt es sich um eine Malerarbeit, die insbesondere dem Verschleiß unterliegt. Es wird daher nur für die ordnungsgemäße Aufbringung und für ordnungsgemäßes Material gehaftet.

Der Auftraggeber hat nach Abnahme unsere Werkleistung, in jedem Fall vor Inbetriebnahme der Flächen, auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen, spätestens binnen 10 Tagen nach Abnahme. Nicht offensichtliche

Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Versäumung der Rügefrist hat den Verlust von Mängelansprüchen zur Folge.

Wir haben das Recht, behauptete Mängel selbst zu prüfen und eine erforderliche Nachbesserung / Neuherstellung durchzuführen oder von einem Fachmann Mängel einwendungen überprüfen zu lassen und diesen zu ermächtigen, eine erforderliche Nacherfüllung vorzunehmen.

Wählt der Auftraggeber wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den Wert der von uns erbrachten Werkleistung beschränkt.

§6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.